Genossenschaft Hilfskasse des Eidgenössischen Schwingerverbandes



Richtlinie für Zahlungen aus dem Hilfsfonds

1. Grundlagen

Gemäss Artikel 19 der Statuten der HKESV obliegt es der Verwaltungskommission (nachfolgend VK) das Vermögen des Hilfsfonds der HKESV zu verwalten.

2. Zweck

Die VK erlässt zu diesem Zweck die vorliegende Richtlinie, indem Anträge, Abläufe und Zahlungen an die Mitglieder des ESV festgelegt sind.

3. Anträge

Berechtigt, Zahlungen aus dem Hilfsfonds zu erhalten, sind folgende Mitglieder des ESV:

bei der HKESV versicherte Schwinger und Funktionäre.

Grundsätzlich können für Personen, welche ein Leid durch höhere Gewalt, Unfall oder Krankheit an Körper oder Seele erfahren haben, Zahlungen aus dem Hilfsfonds beantragt werden. Die Zahlungen sollen finanzielle Engpässe überbrücken oder ungedeckte Auslagen decken, welche durch das erfahrene Leid entstanden sind. Für folgende Punkte kann ein Antrag erstellt werden:

- ungedeckte Heilungskosten;
- Lohnausfälle;
- Anstellung von zusätzlichen Mitarbeitern bei selbständig Erwerbenden;
- Umbauten von Wohneigentum bei Invalidität;
- Naturkatastrophen.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Der Antrag ist schriftlich an den Präsidenten der HKESV einzureichen. Bei diesem Antrag müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Adresse des/der antragsstellenden Schwingklubs/Sektion;
- Adresse und Telefonnummer der Ansprechperson;
- detaillierter Bericht des Sachverhalts der geschädigten Person;
- Informationen bezüglich eines finanziellen Beitrags des Schwingklubs, der Sektion, des Kantonal- und Teilverbandes.

Genossenschaft Hilfskasse des Eidgenössischen Schwingerverbandes



4. Ablauf

Die VK der HKESV wird an den Sitzungen den Antrag behandeln. Der Entscheid von der VK wird vom Präsidenten der HKESV, schriftlich an den Antragssteller mitgeteilt. Gegen den Entscheid der VK kann an der ordentlichen GV gemäss unserer Statuten Artikel 6 Rekurs erhoben werden.

5. Auszahlung

In der Regel wird der Betrag durch die VK persönlich übergeben.

Über die Höhe der Auszahlung entscheidet die VK individuell.

6. Besonderes

Die aufgeführten Kriterien in dieser Richtlinie sind nicht abschliessend. Die VK der HKESV kann in Ausnahmefällen auch weitere berechtigte Kriterien berücksichtigen.

7. Gültigkeit und Inkraftsetzung

Die Richtlinie wurde an der Verwaltungskommissionssitzung vom 3. November 2018 in Hallau genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Hilfskasse des Eidgenössischen Schwingerverbandes

Der Präsident

Markus Burtscher

Der Sekretär

Hermann Wild